

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 1 BvR 1560/17 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

1.

2.

3.

4. der Frau Cécile L e c o m t e ,
Ebelingweg 6, 21339 Lüneburg,

5. des Herrn Joachim K l i n g n e r ,
E

6. des Herrn Jörg B e r g s t e d t ,
Ludwigstraße 11, 35447 Reiskirchen,

gegen den Beschluss des Landgerichts Mönchengladbach
vom 10. April 2017 - 24 Qs-720 Js 457/15-65/17 -

u n d Antrag auf Zulassung eines Beistands

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
den Vizepräsidenten Kirchhof

und die Richter Masing,

Paulus

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)

am 27. November 2017 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird mangels hinreichender Substantiierung nicht zur Entscheidung angenommen.

Der Antrag auf Zulassung der Beschwerdeführerin Ziff. 4 und der Beschwerdeführer Ziff. 5 und 6 als Beistände der Beschwerdeführer Ziff. 1, 2 und 3 wird abgelehnt, weil eine objektive Sachdienlichkeit und eine subjektive Notwendigkeit der Zulassung gemäß § 22 Abs. 1 Satz 4 BVerfGG weder hinreichend substantiiert dargelegt worden und auch sonst nicht ersichtlich sind.

Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Kirchhof

Masing

Paulus



Ausgefertigt

Sommer

(Sommer)

Amtsinspektorin

Kundenbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts